

D. Umsatzsteuer**X. Steuerbefreiungen**

Die Lieferungen einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks an ihre Mitglieder oder an Mitglieder einer anderen Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks gelten als innerbetriebliche Vorgänge und unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

XI. Sonstige Vergünstigungen

Bei folgenden Umsätzen auf Grund von Lieferungen oder Leistungen wird die Umsatzsteuer in Höhe von 3 % lediglich von der der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks zufließenden Vergütung (Provision, Handelsspanne) erhoben:

- a) bei Weiterlieferung (Vertrieb) von Gegenständen, die eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks von ihren Mitgliedern bezogen hat,
- b) bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die eine Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks im eigenen Namen übernommen hat und die durch Mitglieder der Genossenschaft oder durch andere Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder deren Mitglieder ausgeführt worden sind. Sind an der Fertigstellung der Erzeugnisse auch Nichtmitglieder beteiligt, so ist der Teil des Entgeltes, der auf die Mitarbeit der Nichtmitglieder entfällt, mit 3 % der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Dieser voll umsatzsteuerpflichtige Teil des Entgeltes entspricht dem Betrag, den das Nichtmitglied der Einkaufs- und Liefergenossenschaft für seine Leistung bzw. Lieferung in Rechnung stellt

XII. Umsätze mit Nichtmitgliedern

Die Umsätze einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks mit Personen, die nicht Mitglied einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks sind, unterliegen den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes.

XIII. Umsätze der Produktionsabteilungen

Die Umsätze der Produktionsabteilungen im Sinne von Teil III Ziff. 3 sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes der Besteuerung zu unterwerfen.

XIV. Steuervergütung für Exportlieferungen

Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks können für durchgeführte Exportlieferungen Ausfuhrhändlervergütung nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes beantragen.

XV. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft

Gleichzeitig treten die Sondervorschriften, die vor diesem Zeitpunkt für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks erlassen wurden, außer Kraft

Berlin, den 8. Februar 1955 (Anordnung 10/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Minister»

Wichtiger Hinweis des Verlages!

Nach der ab 1. Januar 1955 vorgenommenen Umstellung in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik erreichten uns verschiedentlich auf Fehlbestellungen zurückzuführende Reklamationen. Um die richtige Belieferung im II. Quartal 1955 sicherzustellen, kennzeichnen wir nachstehend nochmals den Inhalt der Verkündungsblätter und bitten, schon jetzt Ihren Bedarf genauestens zu überprüfen, damit Änderungswünsche dem zuständigen Postzeitungsvertrieb rechtzeitig oekanntgegeben werden können.

Gesetzblatt, Teil I Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Gesetzblatt, Teil II Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Zentralblatt „öffentliche Bekanntmachungen“ — öffentliche Zustellungen, Aufgebotsverfahren, Ausschlußurteile, Zwangsversteigerungen, Konkurse /Vergleichsverfahren, Geschmacksmuster-Registereintragen u. a. —
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Post für eine ordnungsgemäße Auslieferung der Verkündungsblätter verantwortlich ist. Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN